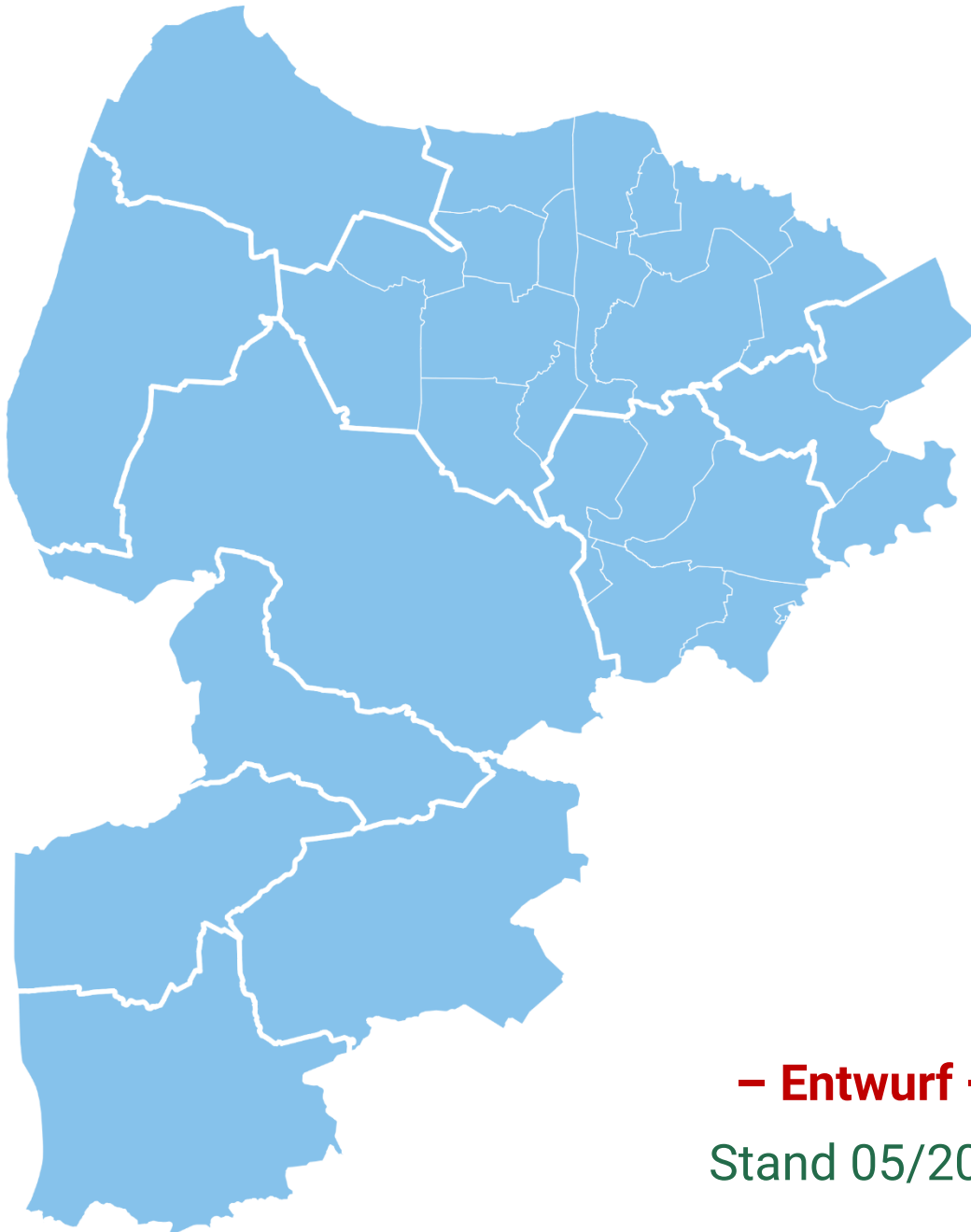




Landkreis Cuxhaven



**– Entwurf –**

Stand 05/2026

**Satzung zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cuxhaven – Sachliches Teilprogramm Windenergie – und zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven 2012**



## **Satzung**

### **zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cuxhaven - Sachlichen Teilprogramms Windenergie - und zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven 2012**

Aufgrund § 13 Abs. 1 und § 7 des Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am xx.xx.20xx die nachstehende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

#### **Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cuxhaven - Sachliches Teilprogramm Windenergie -**

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven - Sachliches Teilprogramm Windenergie - gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NROG besteht aus

1. der beschreibenden Darstellung (Anlage 1) und
2. der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1: 50.000 (Anlage 2).

#### **Artikel 2**

#### **2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven 2012**

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2012 vom 28.06.2012 wird in seiner beschreibenden Darstellung wie folgt geändert:

Im Kapitel 3.2.1.2 Forstwirtschaft wird in der Ziffer 05 der neue Satz 4 eingefügt:

**„Der Satz 2 gilt ausnahmsweise nicht für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und für die Nutzung der Windenergie in festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung.“**

#### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Mit dem Tag der Bekanntmachung der Genehmigung des Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven - Sachliches Teilprogramm Windenergie - und der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven 2012 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt diese Satzung in Kraft.

Cuxhaven, den xx.xx.20xx  
Landkreis Cuxhaven

Thorsten Krüger  
Landrat



## **Begründung zum Artikel 1 der Satzung**

In Artikel 1 ist die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven – Sachliches Teilprogramm – enthalten. Bestandteil dieses sachlichen Teilprogramm ist die beschreibende und zeichnerische Darstellung, Inhaltlich geht es insbesondere um die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

## **Begründung zum Artikel 2 der Satzung**

In Artikel 2 ist die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven enthalten. Inhaltlich beschränkt sich die 2. Änderung auf das Einfügen des neuen Satzes 4 der Ziffer 05 in Kapitel 3.2.1.2 Forstwirtschaft.

Mit dem Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07.2022 wurde den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vorgegeben. Diese Flächenbeitragswerte werden für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu erreichen. Das Land Niedersachsen soll gemäß Anlage zu § 3 Abs 1. WindBG bis zum 31.12.2027 1,7 % und bis zum 31.12.2032 2,2 % als Anteil der Landesfläche in Prozent erreichen.

Zur Erreichung dieser Flächenbeitragswerte hat das Land Niedersachsen das Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) vom 17.04.2024 beschlossen. Dieses Gesetz legt regionale Teilflächenziele fest. So hat der Landkreis Cuxhaven als Träger der Regionalplanung, der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG zuständiger Planungsträger ist, sicherzustellen, dass in seinem Planungsraum bis zum 31.12.2027 2,6 % der Landkreisfläche bzw. bis zum 31.12.2032 3,37 % der Landkreisfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden.

Gemäß dem Landschaftsprogramm Niedersachsen (S. 208, 2021) soll die Vermehrung der Waldflächen vorrangig in waldarmen Regionen (Waldanteil < 15 %) erfolgen. Im niedersächsischen Tiefland liegt der Waldanteil gemäß den Ergebnissen der vierten Bundeswaldinventur für Niedersachsen nur bei 15 % (S. 20, 2022). Der Landkreis Cuxhaven verfügt – ermittelt auf Basis der Tatsächlichen Nutzung im ALKIS-Datenbestand (2022) – über einen Anteil von 8,14 % an Waldflächen und wäre demnach als „waldarm“ einzuordnen.

Unter anderem deshalb hat der Landkreis Cuxhaven im Regionalen Raumordnungsprogramm 2012 für den Landkreis Cuxhaven (RROP 2012) im Kapitel 3.2.1.2 Forstwirtschaft Ziele und Grundsätze festgelegt, die der Waldarmut entgegenwirken bzw. den Wald schützen sollen. Eines der Ziele der Raumordnung ist es den Waldrand zu schützen.

So wird im RROP 2012 das Ziel in der Ziffer 05 Satz 2

**„Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten.“**

festgelegt.

Neben dem Artenreichtum sei der Waldrand einschließlich einer Übergangszone in die freie Feldmark ein besonders schützenswerter und wichtiger Lebensraum zahlreicher Arten frei lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen, so die Begründung aus dem RROP 2012 (S. 26 der Begründung RROP 2012). Zudem würden durch Bebauung am Waldrand Gebäude durch umstürzende Bäume gefährdet, die Waldbewirtschaftung behindert, die Erholungs- und Klimaschutzfunktion der Wälder wie auch das Landschaftsbild beeinträchtigt und die Waldbrandgefahr erhöht werden (vgl. S. 26 der Begründung RROP 2012).

Vor dem Hintergrund der Gesetzesänderungen der letzten Jahre (u.a. Einführung WindBG und NWindG, Einbringung Erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung gemäß § 2 EEG) und der Verpflichtung die bereits erwähnten regionalen Teilflächenziele für den Landkreis Cuxhaven zu erreichen, wird die Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung gegenüber dem Ziel der Raumordnung den Waldrand zu schützen als vorrangig angesehen. Ohne eine entsprechende Inanspruchnahme von Flächen in der Nähe des Waldrandes (und auch innerhalb des Waldes) wird die Erreichung der regionalen Teilflächenziele als nicht möglich erachtet.

Mit dieser Änderung des RROP 2012 und dem Einfügen des neuen Satzes 4 entfällt nicht jeglicher Schutz des Waldrandes. Die Änderung ermöglicht es ausnahmsweise bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und bei Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen der Windenergienutzung in festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung den Abstand von 100 m zum Waldrand zu unterschreiten.

Die Festlegung von Vorranggebieten z. B. für die Windenergienutzung kann in Raumordnungsplänen getroffen werden (vgl. § 7 Abs. 1 und Abs. 3 ROG). Unter „Nutzung der Windenergie“ werden Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen verstanden, die einen direkten Bezug zur Windenergienutzung haben. Beispiele für einen direkten Bezug sind Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen inkl. der Nebenanlagen und des dazugehörigen Wegebbaus und Bauleitpläne mit Festsetzungen von Sondergebieten für die Windenergienutzung oder mit Darstellungen von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung. „Festgelegte Vorranggebiete Windenergienutzung“ sind Vorranggebiete Windenergienutzung, die der Träger der Regionalplanung in einem Aufstellungsverfahren oder Änderungsverfahren für ein Raumordnungsplan festgelegt hat und der zugehörige Raumordnungsplan bereits durch Bekanntmachung wirksam geworden ist.

Planungen, Vorhaben und Maßnahmen, die keinen direkten Bezug zur Windenergienutzung haben oder außerhalb von festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung liegen, können die Ausnahme in Satz 4 nicht in Anspruch nehmen.

### **Begründung zum Artikel 3 der Satzung**

In Artikel 3 ist das Inkrafttreten der Satzung geregelt.